



Beitragsordnung

Fassung vom 21.02.2024

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder. Sie kann nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge. Die festgesetzten Beiträge werden im Oktober des laufenden Beitragsjahres (gleich Geschäftsjahr) erhoben. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

§ 3 Beiträge

Klasse	Mitgliedsform	Jahresbeitrag (mindestens)
1	Mitglieder	EUR 12,-
2	Juristische Personen	EUR 50,-

1. Finanziell schwächer gestellten Personen kann auf Antrag und nach Beschlussfassung des Vorstands ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag gewährt werden.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist im Oktober des laufenden Beitragsjahres fällig.
3. Die Entrichtung des Beitrags kann entweder durch Erteilung einer Einzugsermächtigung oder Überweisung auf das Konto des Vereins erfolgen.
4. Bei Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von EUR 5,- fällig.
5. Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen.
6. Änderungen der persönlichen Angaben, insbesondere Anschrift und Bankverbindung (bei Beitragseinzug), sind schnellstmöglich mitzuteilen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am 01. März 2024 in Kraft.